

Er berief sich darauf, daß kein Geistlicher verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt sei, die Geheimnisse einer Beichte preiszugeben. Der Mann habe ihm die Sache in seiner Eigenschaft als Geistlicher anvertraut und habe außerdem eine Schuld, die er gar nicht begangen hatte, wieder gut gemacht.

Die Polizeiverwaltung stellte sich aber auf den Standpunkt, daß das Recht der Zeugnisverweigerung nur dem katholischen Geistlichen zustehe, nicht aber einem jüdischen, da es eine „jüdische Beichte“ im Sinne der katholischen nicht gebe. Darauf ließ sich der Rabbiner nicht ein und so kam es zum Prozeß. Anklägerin ist die Polizei, die den Rabbiner der Begünstigung eines schweren Diebstahls beschuldigt.

Das Schöffengericht hatte den Rabbiner von der Beschuldigung der Begünstigung freigesprochen, ihn aber zu 140 Zloty Geldstrafe und den Gerichtskosten verurteilt wegen „Widerstand“ gegen die Polizei. (Ein sonderbares Urteil: er hat recht und wird gestraft, weil er sein Recht gegen die Polizei gewahrt hat!)

Die Sache kam vor das Kreisgericht. Auf Antrag des Verteidigers wurde aus „Chaje Odom“, einer jüdischen Gesetzesammlung, die Stelle vorgelesen und erörtert: „Sobald ein Jude in Erfahrung bringt, daß er einem anderen Menschen in Geldsachen Schaden zugefügt hat, so gehe er zum Ortsrabbiner, beichte ihm die Angelegenheit und lasse sich von ihm sagen, wie der Schaden und die Sünde gutzumachen seien.“ — Sowohl der Verteidiger wie der Rabbiner selbst erläuterten und begründeten in langen Reden das Verhalten des Angeklagten nach jener Bestimmung. Darauf gestützt, hat nun das Kreisgericht das frühere Urteil ganz aufgehoben und den Rabbiner vollkommen frei von Schuld und Strafe gesprochen.

Beachtenswert ist dabei noch, daß der Rabbiner eine Anregung vom Gericht erhielt, von der Amnestie Gebrauch zu machen und damit seine Berufung ans Kreisgericht zurückzunehmen. Er antwortete aber, daß er aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Rücksicht auf andere und spätere Fälle auf einer Austragung des Prozesses bestehe.

St. Augustin, Post Siegburg. Aug. Jos. Arand S. V. D.

(Des Kindes wertvollster Bücherschatz.) Unter dieser Überschrift brachten zahlreiche Zeitungen unmittelbar vor Weihnachten folgende Mahnung, die hauptsächlich an die Eltern noch schulpflichtiger Kinder gerichtet war:

„Die große wirtschaftliche Not bringt es mit sich, daß viele Eltern ihren schulpflichtigen Kindern nicht mehr die notwendigen Lernmittel kaufen können. Aber auch die Gemeinden sind nicht mehr imstande, für alle bedürftigen Schüler die erforderlichen Bücher neu zu beschaffen. So werden die bereits ge-

brauchten und stark abgenützten Schulbücher wieder weiter leihweise ausgegeben oder im Althandel erworben. Das hat in gesundheitlicher, aber auch in erzieherischer Hinsicht seine Bedenken. Wird ein Kind ein solches Buch schätzen lernen und sorgfältig behandeln?

Trotz der großen Not kann man immer wieder die Beobachtung machen, daß Kinder häufig mit allerlei unnützen und wertlosen Sachen beschenkt werden. Ließe sich das dafür ausgegebene Geld nicht besser anwenden? Darum sei gerade jetzt vor Weihnachten den Eltern und allen, die ein Kind erfreuen wollen, der wohlgemeinte Rat gegeben:

Schenkt euren Kindern an erster Stelle Katechismus, Schulbibel, Kirchengeschichte, Gesangbuch, Lesebuch u. s. w.! Des Kindes wertvollster Bücherschatz sind und bleiben seine eigenen Schulbücher.“

Die hier behandelte Frage macht nicht nur der Lehrerschaft, sondern allen kulturell Interessierten ernstliche Sorge; denn das von Hand zu Hand verkaufte und entsprechend verschmutzte alte Schulbuch ist nicht nur eine hygienische Gefahr und eine Quelle von unterrichtlichen Störungen, sondern vernichtet auch in der Kinderseele die Freude am Lesen und am Eigenbesitz eines Buches. Es sei deshalb an die Geistlichkeit und Lehrerschaft die dringende Bitte gerichtet, bei Eltern und Kindern immer wieder, besonders aber zu Anfang des Schuljahres, auf die Wichtigkeit der eigenen Schulbücher hinzuweisen.

Essen.

Schulrat Msgr. Dr Rensing.

(Der Minnetrunk.) Den Himmlischen zuzutrinken war bei schwierigen Geschäften, beim Antritt einer Reise oder auch am Schlusse von Mahlzeiten schon den alten Griechen geläufig. Auch der alte Germane trank seinen Göttern am Ende der Opferhandlung die Minne. Im Leben des heiligen Columban (I. 27. — MG. SS. rer. Merov. IV. 102) wird von einem derartigen, durch den Heiligen vereitelten Opfer erzählt. Der heilige Emmeram mußte sogar bei den schon zum Christentum bekehrten Bayern die betrübliche Wahrnehmung machen, daß sie wie ihre Väter den Göttern zutranken (Vita c. 7. — I. c. 479). Auch den Toten trank man die Minne, was den heiligen Ambrosius zu einem scharfen Tadel veranlaßte (De Elia et jejunio c. 17 — M. XIV. 709). Die Sitte unseres Totentrunkes kann also auf eine lange Vergangenheit zurückblicken.

Da diese Bräuche nicht auszurotten waren, so bemühten sich die Missionäre, dem heidnischen Brauch einen christlichen Sinn unterzulegen. So kam es, daß man nicht mehr auf Donar und Wotan, sondern auf die Heiligen und Engel trank. Cäsarius von Arles († 543) spricht seinen Abscheu nicht gegen dieses Zu-